OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700256/2/ER

Datum:
Linz, 19. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der S S, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. März 2017, GZ: VStV/916301893179/2016, wegen einer Übertretung nach dem Sicherheitspolizeigesetz

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. März 2017, GZ: VStV/916301893179/2016, der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 80,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 16 Stunden) verhängt, da sie am 26. November 2016 von 16:40 Uhr bis 16:42 Uhr in L, L.straße 32 durch das lauthalse Skandieren von Parolen aus einem als Anarcha-Feministischen Gebetsbuch bezeichneten Pamphlet während einer Versammlung zum Thema Menschenrechte auch für ungeborene Kinder ungerechtfertigt berechtigtes Ärgernis erregt und damit die öffentliche Ordnung gestört habe.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die der Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der einschreitenden Polizeibeamten, der hierüber vorgelegten Anzeige vom 17.12.2016 sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Durch das lauthalse Skandieren von Parolen aus einem als Anarcha-Feministischen Gebetsbuch bezeichneten Pamphlet sei der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort eindeutig beeinträchtigt worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie die Aufhebung des Straferkenntnisses, die Einstellung des Strafverfahrens und in eventu Strafminderung beantragte.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass es sich um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes, welche die Kundgebung einer Meinung an andere zum gemeinsamen Zweck hatte, gehandelt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 7. April 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 17. Dezember 2016 erstatteten Organe der belangten Behörde Anzeige gegen die Bf, weil sie am 26.11.2016 von 16:40 bis 16:42 Uhr die öffentliche Ordnung gestört habe. Sie habe im Bereich der L. K.kirche bei einer von der Sicherheitsbehörde nicht untersagten Versammlung zum Thema Menschenrechte auch für ungeborene Kinder im gemeinsamen und gewollten Zusammenwirken mit anderen Personen Texte/Parolen aus einem als Anarcha-Feministischen

Gebetsbuch bezeichneten Pamphlet skandiert. Durch ihr Verhalten sei zwar der ordnungsgemäße Ablauf der angeführten Versammlung nicht gestört, jedoch hätten zahlreiche Passanten der zu diesem Zeitpunkt stark frequentierten Fußgängerzone ihren Unmut über das von der Bf gesetzte Verhalten geäußert.

Mit Strafverfügung vom 2. Jänner 2017 wurde über die Bf eine Strafe von 80,-- Euro verhängt. Der Spruch der Strafverfügung ist mit jenem des in Punkt I.1. dargestellten Straferkenntnisses ident.
Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf Einspruch mit Schreiben vom 5. Jänner 2017.
Mit Schreiben vom 16. Jänner 2017 wurde die Bf aufgefordert, sich zum Tatvorwurf, der jenem in der Strafverfügung und im Straferkenntnis entspricht, zu rechtfertigen. Am 9. März 2017 wurde das angefochtene Straferkenntnis erlassen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III.1. Gemäß § 81 Abs 1 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl Nr 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl I Nr 61/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört.

III.2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes bedarf es sohin eines Verhaltens einer Person, das geeignet ist berechtigtes Ärgernis bei anderen Personen hervorzurufen und damit zu einer Störung der öffentlichen Ordnung auch tatsächlich führen muss.

Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab - ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S. 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

Bei näherer Betrachtung stellt sich jedoch zunächst die Frage, ob der im angefochtenen Straferkenntnis gewählte Tatvorwurf die Erfordernisse des § 44a VStG erfüllt.

III.3.1. Gemäß § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwgH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass ein Bf nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (statt vieler VfSlg 11.894 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Das Nachschärfen der Umschreibung der Tat ist vor dem Hintergrund des Schutzzweckes des § 44a VStG begrenzt und darf die Tat nicht ausgetauscht werden (zB VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131). Die Konkretisierung der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Tat erfordert, dass diese im Spruch so eindeutig umschrieben ist, dass kein Zweifel darüber besteht, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243).

III.3.2. Im vorliegenden Fall wurde der Bf vorgeworfen durch lautstarkes Skandieren von Parolen aus einem als Anarcha-Feministischen Gebetsbuch

bezeichneten Pamphlet berechtigtes Ärgernis erregt zu haben. Weder dem Spruch des Straferkenntnisses, noch jenem der Strafverfügung, noch der Aufforderung zu Rechtfertigung oder der dem Strafverfahren zugrundeliegenden Anzeige ist jedoch der Inhalt dieser Parolen zu entnehmen. Es ist daher aufgrund des vorgelegten Verwaltungsakts nicht nachvollziehbar, durch welches konkrete Verhalten die Bf berechtigtes Ärgernis erregt haben und dadurch die öffentliche Ordnung gestört haben soll. Angesichts des Erfordernisses, dass zur Konkretisierung der zur Last gelegten Tat diese im Spruch so eindeutig umschrieben sein muss, dass kein Zweifel darüber besteht, wofür der Täter bestraft worden ist, wäre eine Konkretisierung in Ermangelung dieses „Gebetsbuchs“ und der Bekanntgabe der daraus skandierten Stellen gar nicht möglich. Bereits aus diesem Grund war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

III.3.3. § 81 Abs 1 SPG fordert zudem den Eintritt des Erfolges der Störung der öffentlichen Ordnung. Wie oben angeführt bedarf es im Spruch eines Straferkenntnisses der Konkretisierung und der Ausgestaltung der bloßen verba legalia durch entsprechende Sachverhaltselemente. Es muss schon aus dem Spruch hervorgehen, welche Personen bzw Personengruppen durch das inkriminierte Verhalten dermaßen tangiert wurden, sodass bei ihnen ein berechtigtes Ärgernis hervorgerufen wurde. Diese Ausgestaltung wurde im vorliegenden Fall unterlassen, weshalb der Spruch im Sinne des § 44a VStG zusätzlich unter einem gravierenden Mangel leidet. Auch aus der im Akt einliegenden Anzeige lässt sich diesbezüglich nichts gewinnen, zumal darin zwar angeführt wird, dass zahlreiche Passanten ihren Unmut über das von der Bf gesetzte Verhalten geäußert hätten, ob dieser Unmut aber berechtigt und darüber hinaus das von der Bf gesetzte Verhalten – angesichts der Aussagen im Rahmen einer angemeldeten Versammlung – ungerechtfertigt war, wird jedoch nicht näher erläutert.

III.4. Zumal dem vorliegenden Tatvorwurf weder zu entnehmen ist, in welcher Weise berechtigtes Ärgernis erregt worden sein soll, noch in wie fern die öffentliche Ordnung dadurch beeinträchtigt war, noch ob das Verhalten der Bf ungerechtfertigt war, war im Ergebnis aus Anlass der Beschwerde das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131; VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter